

Für Mitarbeiter

**Information zu Beiträgen Pflegeversicherungen ab 01.07.2023:
Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung**

Sehr geehrter Mitarbeiter,

seit 01.07.2023 zahlen Eltern mit mehreren Kindern mit Alter bis 25 Jahre geringere Beiträge für die Pflegeversicherung. Diese Änderung sieht das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Diese Entlastung gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt diese neue Entlastung für diese Kinder.

Ältere Kinder werden wie bisher nur im Rahmen der Elterneigenschaft berücksichtigt.

Folgende Beitragssätze gelten ab dem 01.07.2023:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer
Kinderlose	4,00%	2,30%
Eltern mit einem Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Mitteilung über Name, Anzahl und Alter der Kinder erforderlich

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden kann, bitten wir Sie, uns auf dem nachfolgenden Formular die entsprechenden Angaben mitzuteilen.

Angaben zu Namen und Geburtsdatum müssen **nur für Kinder** vorliegen, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben oder hätten.

Bitte füllen Sie das folgende Formular (Seite2) aus und geben es unterschrieben an Ihren Arbeitgeber innerhalb einer Woche zurück.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Arbeitgeber

Mitarbeiter (Name, Vorname)

Mitteilung der Kinderdaten für die Lohnabrechnung ab 01.07.2023

Ich bin kinderlos ☐ ja ☐ nein → bei "nein" nachfolgende Angaben zu Kindern erforderlich

Keine Kinder unter 25 Jahren ☐ ja

Mit den nachfolgenden Angaben teile ich die Kinderdaten meiner folgenden Kinder mit:

1.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- **Achtung: Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden, damit eine korrekte Lohnabrechnung erstellt werden kann.**

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft, Sie müssen keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 280 Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift beschäftigte Person